

AD O 1234/17

# Urteil

Landgericht Dresden

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsschreit

Christian Kolb e.K., Vogelstr. 66,  
01272 Dresden

-Meyer-

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Dr. Alexander Krämer  
Schlesische Str. 16, 01275 Dresden

gegen

Werner Blatt, Kurgstr. 3,  
01259 Dresden

- Beurk -

Prozeßbeamtmittel:

Rechtsanwalt Frank Berthels,

Melpner Landstr. 35 pM 7 Dresden

hat das Landgericht Dresden, 10. Zivil-Kammer, durch die Richterin am Landgericht Döllnitz als Einzelrichterin auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14.11.2017

für Recht erkannt:

1. Die Zugänglichkeit in die Hauptkartei.

Urteil, A 400, Seitenzettel 987-654

erfolgt das Urteil des Amtsgerichts Dresden von  
1.12.09 (Az. 234 C 255/08) wonit

für mündlich erlaubt.

2. Der Kijenidzcy den Rechenschaft an

29.08.17 geöffneten Schrein/Pinnwand

Einfüllung von Migranten Freile-Pinn (Problem)

GU MDR, Az. DR II 234/17) bis

zur Befreiung ~~3.000,- €~~ 3.000,- € von

dem Befreiung zu leisten...

3. Die Zugvorbereitung an den vor dem  
LC Reiter geforderten Zeitpunkt von  
02.00-15 (12-30 345(B)) wird  
für wichtig erachtet.

4. Im Übrigen wird wieder die Menge  
abgewiesen.

5. [-]

6. [-]

## Tatbestand

Der Klijs wendet sich gegen die von dem Beklagen betriebene Zweigvollstreckung aus zwei Urteilen und einer ~~gerichtlichen Vergleichs~~ in eine Reifenzahlsmaschine und eine Computeranlage sowie gegen die Zweigvollstreckung aus einem gerichtlichen Vergleich.

Zudem verklagt er Befriedigung aus

dem ~~erfolglosen~~ Reinerlös einer vom ~~zereagten~~ gegründeten Firma.

Sei hoffen hier noch den dritten „Mithiesen“ aufzufangen können

Der Klijs ist Eigentümer des Grundstücks Harthäuserstraße 1 in Dresden. Dieser

dessen vorheriger Eigentümer Manfred

Mithiesen war, der dort bis mehr

als 10 Jahre lang als Einzelhändler

Eine Reparaturwerkstatt für Autos unter den Namen „Die Autoreparatur-Profi“ betrieb und direkt mehr als 5 Angestellte hatte. Der Jahresumsatz betrug knapp 750.000 €.

Matthiesen schickte auf den Grußblatt zu ihm den gebenenen Autohantel „Autoparadies Dresden“ als Einzelkunden.

Wegenau!  
dass Urteil eigentlich  
zur Gunsten von Frau Profi,  
deren Ausinste ist  
der Betreiber

Das Amtsgericht Dresden verurteilte den Matthiesen am 01.12.09 (Az.: 234  
(255/08)), an den Beklagten,  
der Altersende der Elternzeit steht war,  
4.500 € zu zahlen (Anlage U2). Das  
Urteil war mit einer ~~richtige~~ Rechts-  
nulldurchsetzung versehen.

Am 02.07.10 verkaufte das Landgericht  
Dresden (Az.: 4 O 22/10) den Matthiesen,  
an den ~~richtige~~ Beklagten 8.000 € zu  
zahlen (Anlage K1).

Dem Urteil liegt Anspruch des Beklagten  
zurück, den dieser gegen den Mithier  
aufgrund von Reparaturarbeiten in der  
Reparaturwerkstatt „Autodruck Profi“ hatte.

Im Jahr 2012 schlossen die Parteien  
einen Bauvertrag. Nach ~~Durchführung~~  
Fertigstellung der Arbeiten durch den Klieger  
nahm der Beklagte das Werk ab, zahlte  
jedoch den Werklohn in Höhe von  
7.000 € nicht.

Am 03.07.15 schlossen die Parteien in  
einem Verklausurdi-Prozess vor dem  
Landgericht Dresden einen Vergleich (Az.:  
3 O 345/13) Anlage 16), nachdem der  
hiesige Klieger an den Beklagten 10.000 €  
zur Abgeltung der Klageforderung zu

zahlen hatte.

Der Klijp zollte daraufhin an den Beauftragten  
3.000 €.

Mit Grundstücks- und Unternehmensauftrag vom 01.02.17 erwarb der letzte Käufer der Klijper den Anteil am Grundstück in der Hartelholzstr. 1 ab sowie das Unternehmen „Autoschreber-Profi“ ab (Anlage Nr. 3). Er übernahm die auf dem Grundstück befindlichen Anlagen. Am 20.02.17 wurde der Klijper für das Grundstück Maschinen und Materialien sowie die Mitarbeiter.

Das Unternehmen wissensc... firmierte er  
firmaerte er in „Die Dresdner Auto-  
schreber-Profi“ UG.

Am 20.02.17 wurde der Kijer in  
das Grundbuch als Eigentümer sowie  
der Unternehmen Unternehmensberatung  
in das Handelsregister eingetragen.

Am 07.03.17 schlossen der  
Kijer und der Mithier einen Miet-  
vertrag über einen Teil des Grundstücks,  
auf dem der Mithier die „Autoparkgarage  
Dresden“ weiterbetrieb. (\*)

(\*) Dort befanden sich  
Freiflächen, eine leerstehende Halle  
sowie Verkaufsstände.

Mithier erwarb Kaufe am 10.03.17  
unter Eigentumsvorschub eine Computer-  
anlage für 3.000 € die in eine  
Computeranlage für 3.000 € von der  
Medic -GesH.

Aufgrund eines Vertrages vom 20.03.17

zwischen dem Klijer und den Mithilfen übernahm

der Klijer Renovierungsarbeiten auf dem von den  
Mithilfen genutzten Grundstück. Eine

Wechseldarlehen in Höhe von 5.000 € wurde  
von den Mithilfen noch nicht bezahlt.

Zur Sicherung dieser Forderung vereinigte der

Mithilfen den Klijer am 28.04.17 die

Computeranlage mit einem Wert von 3.000 €.

Die Computeranlage befindet sich in den an-  
genommenen Verkaufspreisen des Mithilfen.

Zwischen Mai und Juli 2017 zahlte der

Mithilfen dann mit dem Klijer vereinbarten

Mietzins in Höhe von 1000 € monatlich nicht.

die bestimmt im vorherigen  
Betrieb der Metzgerin in  
der Werkstatt stand.

gestanden hatte!

Tempo:  
Vorvergangenehe

Am 08.08.17 ließ der Beklagte  
eine Reifenwechselmaschine pflanzen (Anlage K4),  
Diek hatte einen Wert von 4.000 €.  
Im Zeitpunkt der Pflanzung stand die Maschine  
in ~~der~~ Kreisförmig in der leerstehenden Halle,  
die zu dem von dem Metzger an-  
gezeichneten Grundstück gehörte. Der Metzger  
~~wurde~~ Die Maschine diente dem  
Metzger lediglich als Ersatz für den ~~Astall~~  
~~der~~ für eine andere, modernere Maschine.

Am 29.08.17 ließ der Beklagte  
ferner die Computeranlage pflanzen (Anlage K5).

Ebenfalls am 29.08.17 ließ er eine  
(Anlage K5)  
Station pflanzen, die einen Wert von  
3.000 € hat und die der Metzger

nach der Übereignung des Grundstücks an den Käufer und nach Abschluss des Mietvertrages im Verkaufsraum des Autohauses aufgestellt. Der Käufer benenntte ~~noch~~ im Zeitpunkt der Pfinzung nicht, dass auf dieser Stütze gepfändet wurde.

Am 08.05.17 tratte der Betreiber die Zugewollbarkeit wegen der Forderung von noch 7.000 € gegen den Käufer an (Anlage 27).

(\*) Mithin hat das Eigentum nach Bezahlung vor der Übereignung an ihn erworben und alle Rechte vor Pfinzung am 25.08.17 gestellt.

Wesentlich

Der Käufer bestreitet, ~~er habe noch vom 25.08.17~~ die letzte Rente für die Computeranlage gezahlt.

Der Käufer erhebt hinsichtlich der Forderung des Betreibers den gerichtlichen Vergleich, die Aufrechnung mit einer Forderung in Höhe von 7.000 € aus dem Bauvertrag.

# Der Klijs berichtet,

1. die Zurverfügbarkeit in die Reiterwirtschaftsschule Judo, Sennheuser Allee 12-14/II  
aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden  
vom 2. Juli 2010 (Az.:  
4 D 22/10) für unzulässig zu erklären;

2. die Zurverfügbarkeit in die Computer-  
waffe Winkel, A 400, Sennheuser 987-854  
aufgrund des Urteils des Landgerichts Dresden von  
1. Dezember 2009 (Az. 234 C 215/08)  
für unzulässig zu erklären.

3. den Klijs an den Reiterstab im  
29.08.17 gefindeter Status "Tränende  
Emily" von Magdalena Funk -Zbh. Profilbild  
des berüchtigten Mannes DR II 234/11  
bis zum Betrag von 3.000 € vor dem  
Beklagen zu betrachten

4. die Einigungserklärung zu dem vor  
dem Landgericht Dresden geschlossenen Vergleich  
vom 3. Juli 2015 (Az.: 30345/13)  
fr. mündig zu erhalten.

Der Beklagte beantragt,

die Urteile einzurichten.

Der Beklagte schlägt, die Forderung des  
Käfers aus dem Wertvertrag sei im Rahmen  
des Abgabevertrags vom 03.07.15 in die  
Gesamtkasse mit einzuzogen werden und  
könne daher nicht mehr geltend gemacht werden.

Das Gericht hat Beweis erhalten durch  
✓ Vernehmung der Zeugen Förster und Koll.

Darstellung oo  
niedrig

Wege des Ergebnisses der Beweisnahme  
wird auf der Sitzungsprotokoll von  
14.11.17 verwendet.

## Entscheidungsgrinde

### I.

Die zulässige Klage ist in dem aus  
dem Tenor erichtlichen Umfang begründet

1.

Die Klage ist zulässig.

a)

Der Antrag zu 1) ist als Drittwider-  
sprechendes gem § 77 n I ZPO

statthalt, da das Kläger behauptet,

✓ dass er Eigentümer der Reifenwelt-

Maschine sei und damit ein die  
Vorüberg hinderndes Interventionrecht

✓ geltend macht.

Das Gericht ist zudem gem. §§ 77 I, 1

802 ZPO ausdrücklich schlicht und

entsch wortfähig, da ~~es ist Bezirk des~~

in ihrem Bezirk die Zugewolltheit

stelltgefahren hat und der Schlichter

der zu addizierenden Anteigewerte (vgl.

§ 15 Abs. 1 ZPO) die Wertigkeit der

HT § 71 ZPO i.V.m. §§ 77 I, 23

✓ Nr. 1 GVG Weckgr.

gut

Der Kläger ist auch rechtsvollbindlich,  
da die Zugewolltheit bereits begonnen  
hat und einfache Eigentümer und eben  
effektive Rechtschlagsmöglichkeiten nicht

bestehen. Insbesondere kommt eine Erinnerung nach § 766 ZPO nicht in Betracht, da in diesem Rahmen nur Verfahrensfehler - und keine materiellrechtlichen Interventionsschäfte - geprüft werden.

Etwas materiellrechtliche Herzöge -  
kige sind zumindest durch § 771 ZPO  
gesperrt, sofern falls der Erfolg der  
Vollstreckung gefährdet würde.

b)

Der Antrag zu 2) ist ebenfalls zulässig.

Er ist als Drittwiderspruch gen. § 771 ZPO

stattfindet, das Gericht DT zulässt) und

für die Stellungnahme ist es nicht von

Bedeutung, ob das Sicherungsgericht im

Ergebnis als Interventionsschalt im Sinne

des § 771 I ZPO erzielen ist, da  
dies eine Frage der Befriedigkeit ist.  
✓ Ds Gericht ist auch zuständig und der  
Kläger rechtsbehoben.

4

Der Antrag zu 3) ist ebenfalls zulässig

Er ist als Klage auf vorzeitige Be-  
friedigung gem. § 805 I ZPO zulässig  
da der Kläger sich nicht gegen die

Zwangsabstreckung ab sonde wendet -

anders als im Fall des § 771 I ZPO -  
sonder lediglich um Befriedigung der den

✓ Erwägung erzielt.

Ds Gericht ist gem. §§ 805 II, 764 II,

802 ZPO ausreichend rechtmäßig und

rechtmäßig zuständig da der Straftatbestand 17

der addierten Anträge 5.000 € der-  
steigt (3-0).

Der Käfer ist auch rechtsbehelfsfähig, da  
die Strafe bereits gepründet, der Erwis-  
cher noch nicht ausgetreten ist.

d)

Auch der Antrag zu 4) ist zulässig, er  
ist als Vollberechtigter geregt.  
ff 1767 I ZPO, die gen.  
ff 755 S. 1, 754 I Nr. 1 ZPO und  
auf die Vollstreckung zu Vergleichen an-  
wendbar, statthaft.

Der Käfer macht den materialrechtlichen  
Einwand der Anträge gen. ff 387 ff DII  
gegen den titulären Anspruch geltend.

Ja, aber sie  
müssen nicht  
erklären, was  
nicht paßt,  
wenn sie etwas  
haben voran  
die sie weiter  
geben können.

Die Titelgegenrede analog 1767 I 280  
Ihr nicht stellhaft, auch wenn zwar  
sind Einwände gegen den in Rahmen  
eines eingeschränkten Anspruch wegen  
einer Doppelrechtsauffassung im  
Sinne der 1775 BGB und ob  
provisorische Handlung gleichzeitig auch  
Einwände gegen den Vergleich ob  
Titl. Es fehlt jedoch wofür ein  
eine Rechtmäßigkeit und damit  
an einem Bei den Vorschriften einer  
ähnlichen Anwendung der Titelgegenrede 1767 I 280.

Dies beruht auf dem Prozessfall des  
orts Neuburg gen. v. 11. 7. 1855, A.  
✓ 767 I 280 zuständig.

Der Kfz ist auf rechtsverkehrsrechtig,  
da die Zugverkehrsregeln schon  
hier und etwaige andere Rechtsfolgen  
nicht ebenso effektiv sind wie die  
Kfz nach § 767 I ZPO.

Erinnern nach §§ 732, 766 ZPO nicht  
sich nur gegen einzelne Vollstreckungsmaßnahmen,  
während die Vollstreckung im Rahmen der Voll-  
streckungsverfolge insgesamt (ir rechtlich)  
erklärt wird.

## 2.

Die Urteile gehen können j.m. § 266 ZPO  
im Uuge der Kfz-Lücke in einen Prozess

✓ verbunden werden.

warum?

3.

Die Menge ist hinsichtlich der Anträge  
zu 2) bis zu 4) begründet, hinsichtlich  
des Antrags zu 1) unzulänglich.

a)

Die mit dem Antrag zu 2) verfolgte  
Drittwillenspruchmenge ist begründet.

Dem Kläger steht ein die Körperschaft  
hinterlegtes Recht im Sinne des § 77 I Z 1a  
zu, das nicht ausgeschlossen ist.

aai)

Dem Kläger steht ein Interventionsschutz zu.  
Es braucht dabei nicht entschieden werden,  
ob der Mithin die die Eigenen  
an der Corporealität vor der Sirey-

überzeugt an den Käufer erworben und  
alle Raten von der Pfinzung am 28.2.8.12,  
gerichtet hatte oder nicht.

In beiden Fällen hatte der Käufer ein  
Interaktionrecht erworben, da er bei  
Verfügungsfreiheit des Mithabens Siedls-  
eigentum erworben hatte und bei fehlender  
Verfügungsfreiheit ein Anwartschaftsrecht.

Der Käufer und der Mithaber habe  
sich gem. § 925 S. 1 BGB abgestimmt  
hinsichtlich der Eigentumsübereignung in  
der Computerfirma gesinnt.

~~für vereinbarten ein Rechtskraft~~  
~~in Sinne des § 930 BGB~~

Einer übergelebte Bedürftig er kann aufgrund  
des Besitzverlusts gen. § 930 BGB nicht,  
da die der Käufer und der Mithin  
vereinbarte, dass der Mithin weiter  
unmittelbare Besitzer (§ 854 I BGB) der  
Gegenwartige Käufer sollte während der  
Käufer die Sache als unmittelbarer Besitzer  
gen. § 868 BGB besitzen sollte. Da  
die konkrete Besitzmittverletzung liegt in der  
Sicherungsrede (vgl. § 311 I BGB).

Wäre der Mithin im Zeitpunkt der  
Übertragung an den Käufer bereits  
aufgrund des Eintritts der Bedingung der  
Zulässigkeit der letzten Rechte (Art. 1188 BGB)

— Eigentümer gewesen, ~~hätte~~ hätte er das Eigentum als Veräußerer ohne weiteren an den Käufer übertragen. Dieser hätte Sicherungsrechte erworben.

Bei fehlender Veräußerungswillkür

ein gutgläubiger Eigentumserwerb gem.

§ 933 BGB Mängelübergabe und

~~erlangt~~ Erlangung unmittelbar Rechte durch

✓ den Käufer angetreten.

Der Käufer hätte jedoch ein Anwendbarkeits-

recht an der Computeranlage erlangt.

✓ erworben.

Dies folgt aus der Auseinandersetzung der

digitlichen Eig. gen. I/123, RTF BGB,

worauf es den Interessen der Rechtseigentümer  
perfekt entspricht, dass - wenn schon  
nicht das Eigentum - wenigstens das  
Anwandschaftsrecht zu Weisung gleicher

Mitgli zum Vollrecht Eigentum übertragen

wird, da ist es in diesem Fall

allen der Erwerber in der Hand bei,

durch Zahlung der letzten Rate die

Bedingung zum Eigentumsvertrag herbeiführen und

zudem bereit mit dem Anwandschaftsrecht

eine gesetzliche Rechtsposition erlangt

(vgl. § 161 BGB).

sowohl das Sicherungsregister als auch

das Anwandschaftsrecht stellen ein Inter-

Ventionsrecht im Sinne des § 777 I 202  
der.

Die Sichergegenstände ist insoweit nicht anders  
zu behandeln als andere Fälle des Eigentums.

Eine Differenzierung zwischen verschiedenen Arten  
des Eigentums ist in § 903 I 1 BGB  
nicht vorgesehen, sondern wird in den §§ 930 ff. BGB  
lediglich hinsichtlich der Wertergreiflichkeit  
vorgenommen.

Entweder, folgt aus und nicht aus  
§ 51 Nr. 1 InsO. Danach bleibt  
die Sichergegenstände in der Insolvenz  
nur ein Absonderungsrecht und kein Ausender-  
wegrecht. Hieraus folgt jedoch nicht  
für den vorliegenden Fall, da die §§ 49 ff.  
InsO ~~besonders~~ die Insolvenz betreffen.

Denn steht nicht entgegen, dass der Kfje  
auch im Wege des § 89 I ZPO vor-  
gelen können, da er außerhalb einer Lichtheit  
hat.

Auch das Anwaltsschaffrecht ist a)  
sehr argumentiert, wogegen M. nur zum Ergebnis kommt

✓ gleichzustellen.

b)

Die damit bestreite Intervention reicht ist  
und nicht ausgeschlossen.

b)

~~Die mit ob. Der mit Antrag~~ → Die M.L des  
Antrag zu 3) verfolgte Vorfahrtspflege. D.  
ebenfalls begründet.

Der Käufer stellt ein Pfandrecht zu,

der im Rang vor dem Pfeindly-

pfandrecht des Betreibers steht.

aa)

Der Käufer ist Inhaber eines Vermieter-  
pfandrechts gem. § 1562 I BGB.

Dieses ist willkürlich entstanden, da ~~K~~

der Käufer eine willkürliche Forderung und

rechtswidrig festgesetzte Forderung in Höhe

Nein,  
3.000 € →  
Mietrückstand  
sind nicht  
tituliert!

von 3.000 € auf 1535 II BGB

gegen den Mietzehn hat. Die Sache

ist zudem eine Sache des Mietzehn, da

es Eigentum der die ~~wurde~~ not gewollt

~~hat~~ durch den Mietzehn in den von

ihm eingerückten Teil des Grundstücks ver-

braucht.

Der Pfandrecht ist auch nicht erloschen.

Ger. f 562c S.1 BGB erwähnt das

Pfandrecht mit Entfernung der Sache von

dem Grundstück, außer wenn es ohne

Wissen (f 562c S.1 Ver. 1 BGB) des

✓ Vermieter erfolgt.

Die Wegnahme durch den Genußvollzücker

stellt eine Entfernung der Sache dar. Dies

geschieht jedoch ohne positive Wissen des

Mieters, da dieser die Wegnahme nicht

✓ bemerkte.

b)

Dieser Pfandrecht steht im Reg. vor dem

Pfändungspfandrecht des Bekleidn., da dieser

gem. § 804 I Z 200 durch die  
Pfändung erworben hat, da er sich  
bei den Vermietobjekten nicht um ein  
in Insolvenzverfahren nicht gleichgesetztes  
Buchgegenwart handelt (vgl. §§ 804 II  
Hb. 2 ~~JAF.~~ Z 200, <sup>51 f. InvO</sup>).

Wann ist welcher  
Pfandk. entstanden?

Ein Titel ist für diesen Anspruch -  
andere als der Beklagte reicht - nicht  
erforderlich.

c)

Die Vollständigkeit (Artikel 4) ist  
ebenfalls begrenzt.

Den Käufer steht eine Mietvertragsschulde  
Einschränkt gegen den titulierte Anspruch,

die nicht präziser ist.

und durch  
(3.000 €)  
Erfüllung,  
§ 362 ZGB!

Die Forderung des Beklagten aus dem Vergleich  
von 03.07.15 ist durch die Erfüllung  
des Vertrages erloschen.

Die protestierten Voraussetzungen für die Ab-  
rechnung liegen vor.  
Welche waren das?

Auf die Voraussetzungen des § 387 BGB  
liegen vor. trifft Die zur Abrechnung gesuchte  
Forderung des Käufers ist fällig und durchführbar;  
sie ist zudem nicht in Folge der Vergleichs-  
vereinbarung vom 03.07.15 erloschen.

Die Forderung aus dem Wechselvertrag ist  
nicht Teil des vergleichsweise Entgeltes.

gut

Die Beklagte des Beklagten, nach Laut  
sich inszeniert gezeigt, dass die Forderung

erfasst und damit erkannt sei, konnte  
der Beklagte nicht beweisen. Zwar trug  
grundsätzlich der Käufer der Vollständig-  
keitsnachweise für die Vorliege der Einwände  
vorzusiegen die Beweislast. Dies endet  
gilt jedoch in vorliegendem Fall, da der  
Vergleich die Vermutung der Richter  
und Vollständigkeit in sich drückt und  
der Beklagte diese Wörter zu entkräften  
verucht, dass er sich darauf beruft,  
eine Forderung, die nicht Teil des

Streitgegenstandes des Urhebsprozesses war,  
sei ebenfalls Gegenstand des Vergleichs  
gewesen.

Diese Beweislast konnte durch die

Durchdringung will bestätigt werden.

Die Angaben der zentralen Kanz und Finanz

werden ebenfalls überprüft, da beide Angaben  
von einer Einfluss inszenieren keine Kenntnis  
zu haben.

Gute Abschreiber!  
Keine Ergebnis-  
sätze am Ende!

Der Bezug ist daher bestätigt geblieben.

Die Rechtsfolge ist Artikel 138 § 10 BGB

zu dulden eingetreten.

Der Entwurf ist auch nicht nach

§ 767 II ZPO prüfbar, da diese Regel

den Sicht der aktuellsten Rechtsverordnung,

✓ der ein Vergleich nicht förmlich ist.

KNAPP, aber  
z.E. ✓

d)

Der Aufg zu 1) ist ungünstig.

Zur Stellung des Käfers wegen seiner Tätigkeit  
an der Maschine ein Interessensstreit

gea. § 77 I Z 10 zu j dieses ist

jedoch ausgeschlossen, da der Käfer

selbst wegen § 25 I 1 HGB für die

tituläre Forderung haftet (vgl. § 242 BGB).

Der Käfer hat ein als Handelsgeschäft  
vgl. § 1 HGB) das Mitherr erworben  
und unter der selben Firma (vgl. § 18 HGB)

ausgeführt. Die Kaufmänner in „Die

Deutsche Automobil-Prod.“ unterhielten

nichts, da sie unter dem noch

~~§ 18 II~~ § 18 I HGB mitgeschrieben

Kriterium der Ent-Unterschleißkraft zu  
vorherige Filme überrennen werden  
Unterschied doschlt.

Die Hefty für die eigentl. Rendite  
ist meistens Energie oder Belebung  
gen. f ZT II HGT will expandieren.

Die unbek. Hefe liegt nicht vor.

II.

[...]

Untersch. Richter  
Rüdiger Dillmann

Rubrum ist in Ordnung.

Der Tenor entspricht dem materiell-rechtlichen Ergebnis.

### Tatbestand

Der Einleitungsteil ist gut gelungen.

Der unstreitige Tatbestand erfasst sich schwierig aufgrund der – allerdings sauber von Ihnen durchgehaltenen – chronologischen Darstellung der Ereignisse. Sie dürfen auch nach Sachverhaltskomplexen trennen. Dann würde der Tatbestand meines Erachtens leichter zu begreifen sein. Achten Sie auf die Tempi!

Gut ist die Darstellung im streitigen Teil nur der Tatsachenbehauptungen. Die Aufrechnung ist unstreitig und kann daher auch im unstreitigen Sachverhalt stehen.

### Entscheidungsgründe

Die sich bei der Zulässigkeit der vier Anträge stellenden Fragen sehen Sie und bearbeiten diese überwiegend sehr ordentlich und in einem sauberen Urteilstil. Zu Details s. Anm. an der Klausur.

Hinsichtlich des Aufbaus empfiehlt es sich auch in der Begründetheit, die Reihenfolge der Anträge einzuhalten und nicht zunächst die begründeten und am Ende die unbegründeten Anträge abzuarbeiten. Das ist nicht falsch, aber anders ist es schöner, weil es sich gedanklich den Anträgen folgend liest.

Die Begründetheit zum Antrag zu 2) ist sehr erfreulich zu lesen. Sie sehen richtig, dass es hier einer Beweisaufnahme zur Frage, ob der Kläger bereits Sicherungs(voll-)Eigentum erworben hat, nicht bedarf und argumentieren gut, dass und warum auch das Anwartschaftsrecht schon ein Interventionsrecht gibt.

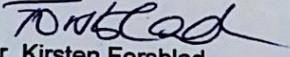
Im Ergebnis auch zutreffend begründen Sie den Antrag zu 3). Jedoch ist die Forderung des Klägers gegen Matthiesen nicht tituliert, sondern allein aus dem Vermieterpfandrecht folgend. Sie hätten ausführen sollen, wann dieses entstanden ist und wann das Pfändungspfandrecht. Für das Prioritätsprinzip war hier i. E. auf § 804 Abs. 3 ZPO abzustellen.

Ordentlich sind auch die Ausführungen zur Begründetheit des Antrags zu 4). Sie übersehen allerdings in ihrer Darstellung, dass die ersten 3.000 € nicht durch Aufrechnung, sondern bereits durch Erfüllung erloschen sind, § 362 Abs. 1 BGB. Die Beweiswürdigung hätte gern noch etwas ausführlicher sein dürfen.

Zur Begründetheit des Antrags zu 1) führen Sie ebenfalls richtig aus. Auch hier hätte ein wenig mehr Argumentation bei § 25 HGB noch mehr erfreut.

Eine sehr schön im Urteilstil geschriebene Klausur, die die wesentlichen Problemfragen der Arbeit sieht und zutreffend – wenn auch teils recht knapp – beantwortet. Der Tatbestand hätte durch eine Trennung in Sachverhaltskomplexe noch deutlich gewinnen können. Insgesamt sehe ich Ihre Bearbeitung als eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung und bewerte sie mit

**Gut (15 Punkte).**

  
Dr. Kirsten Forsblad

8. Dezember 2022